



Eilentscheidung des Oberbürgermeisters

TIEFBAUAMT

Straßen und Verkehr

Matthias Schühle

Telefon 07351 51-431

Zeichen: schü

31. Juli 2025

Betreff: Bahnhofsteppunkt Biberach Süd, Abbruch Aufzugstürme und Ertüchtigung Steg

Eilentscheidung gemäß § 43 Abs. 4 GemO BW:

Eilentscheidung zur Beauftragung von Planungs- und Bauleistungen für den Abbruch der maroden Aufzugstürme sowie die Ertüchtigung des Überquerungsbauwerks (Steg) über die Eisenbahnstrecke Ulm-Friedrichshafen am Bahnhofsteppunkt Biberach Süd

1) Sachdarstellung

Im Rahmen der regelmäßigen Überprüfungen des baulichen Zustands der städtischen Aufzugstürme und des Überquerungsbauwerks über die Eisenbahnstrecke Ulm-Friedrichshafen am Bahnhofsteppunkt Biberach Süd wurde festgestellt, dass sich diese in einem derart maroden Zustand befinden, dass akute Gefahren für Leib und Leben bestehen. Die ungünstige und unvorhersehbare Weiterentwicklung der Schäden verstärkte sich. Besonders die Tragfähigkeit der Aufzugstürme sowie statisch relevante Bauteile des Überquerungsbauwerks sind nicht mehr ausreichend gegeben.

Ein mit der Bahn bereits abgestimmter sofortiger Abbruch der Aufzugstürme sowie eine unverzügliche Ertüchtigung des Bauwerks sind zur Wahrung der Verkehrssicherheit, des Bahnbetriebs und zur Abwehr konkreter Gefahren erforderlich. Eine zeitliche Verzögerung durch ein reguläres Planungs-, bahntechnisches Genehmigungs- und Vergabeverfahren ist in diesem Fall nicht vertretbar, da die Arbeiten im November 2025 (Früheste mögliche Sperrpause im Bahnbetrieb) durchgeführt werden müssen.

Ein Abbruch des kompletten Bauwerks (Aufzüge und Steg) würde eine Erreichbarkeit der Gleise 1 und 2 nicht mehr möglich machen und somit müsste der Betrieb des Bahnhofsteppunkt Biberach Süd eingestellt werden.

Zur Durchführung der Arbeiten muss in den Bahnbetrieb mit Oberleitung eingegriffen werden. Aufgrund der sehr großen Dringlichkeit und der äußerst anspruchsvollen Arbeiten im

Gleisbereich/Oberleitungsbereich (tlw. unter Bahnbetrieb) können diese Arbeiten nur von einem in diesem Bereich sehr erfahrenen Unternehmen ausgeführt werden. Dieses Unternehmen muss die Möglichkeiten und Kompetenzen haben, die erforderlichen Planungs- und Genehmigungsprozesse in diesem Zeitraum durchzuführen. In Abstimmung mit der Bahn kommt hierfür nur die DB Bahnbau Gruppe GmbH aus Grünsfeld in Frage.

2) Rechtliche Würdigung

Nach § 43 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) kann der Oberbürgermeister in dringenden Angelegenheiten anstelle des zuständigen Gremiums entscheiden, wenn die rechtzeitige Entscheidung desselben nicht möglich ist und Gefahr in Verzug besteht.

Zudem sieht § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV (Vergabeverordnung) vor, dass in Ausnahmefällen bei äußerster Dringlichkeit und Unvorhersehbarkeit ein Direktauftrag ohne vorheriges Vergabeverfahren zulässig ist. Die Voraussetzungen hierfür sind im vorliegenden Fall erfüllt.

3) Eilentscheidung

Im Rahmen der mir obliegenden Eilkompetenz gemäß § 43 Abs. 4 GemO BW treffe ich folgende Entscheidung:

1. Die Stadt Biberach an der Riß beauftragt kurzfristig die DB Bahnbau Gruppe GmbH mit den erforderlichen Planungs- und Bauleistungen für den Abbruch der Aufzugstürme sowie die Erüchtigung des Überquerungsbauwerks über die Eisenbahnstrecke Ulm-Friedrichshafen am Bahnhofpunkt Biberach Süd.

2. Die Vergabe erfolgt im Wege des Direktauftrags gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV aufgrund von Gefahr in Verzug.

3. Der Gemeinderat wurde in der nicht-öffentlichen Sitzung am 29.07.2025 mündlich über diese Eilentscheidung informiert.

4) Finanzierung

Zur Finanzierung der Maßnahme werden die Haushaltsmittel aus dem Haushaltsplan 2025 (Ergebnishaushalt) bei KT 54100000/KST 66100100/SK 4212100 (Haltepunkt Süd: Abriss Haltepunkt und Schienenersatzverkehr während Abriss) 900.000 € zur Bewirtschaftung verwendet.

5) Begründung

Die sofortige Umsetzung der Maßnahmen ist zur Gefahrenabwehr zwingend erforderlich. Durch den maroden Zustand besteht die konkrete Gefahr von Einsturz, herabfallenden Bauteilen oder sonstigen sicherheitsrelevanten Vorfällen. Der Schutz von Leben und Gesundheit hat oberste Priorität. Eine Verzögerung durch ein Vergabeverfahren wäre mit der Verantwortung der Stadt nicht vereinbar.

6) Weiteres Vorgehen

Sobald der Erlass der Eilentscheidung unterschrieben ist, wird die DB Bahnbau Gruppe GmbH nach Vorlage eines Angebotes mit den Planungs-, Genehmigungs- und Bauarbeiten beauftragt.

Die weitere Nutzung des Bahnhaltepunktes erfordert einen Neubau des Überquerungsbauwerkes, welcher durch die Bahn finanziert und bis zum 31.12.2030 ausgeführt wird. Eine frühere Fertigstellung des Neubaus ist aufgrund der bahntechnischen Genehmigungs- und Planungsprozesse nicht möglich.

In der Zwischenzeit soll der bestehende Steg mit der jetzigen Not-Ertüchtigung für 2 Jahre (bis 2027) soweit ertüchtigt werden, dass eine verkehrssichere Nutzung gewährleistet werden kann. Im Jahre 2027 soll im Zuge einer parallelen Bahnbaumaßnahme in diesem Streckenabschnitt eine weitere Ertüchtigung 2027-2030 erfolgen. Diese Ertüchtigung kann dann frühzeitig geplant werden.

Es ist mit der Bahn besprochen worden, dass die Kosten für die Not-Ertüchtigung bis 2027 durch die Stadt (Träger der Unterhaltungslast) getragen werden und die Bahn im Gegenzug die Abbruchkosten des Steges im Jahre 2030 übernimmt. Die Kostentragung der Ertüchtigung 2027-2030 wird zwischen Bahn und Stadt noch vereinbart. Eine entsprechende Vereinbarung wird zeitnah zwischen Bahn und Stadt noch abgeschlossen.

Peter Münsch

Amtsleiter Tiefbauamt, 31.07.2025

Erlass der Eilentscheidung

Biberach an der Riß, 31.07.2025

Ralf Miller

Stv. Oberbürgermeister

